

Politische Partizipation von Menschen mit Behinderungen

Wegscheider, Angela

Veröffentlichungsversion / Published Version

Zeitschriftenartikel / journal article

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Wegscheider, A. (2013). Politische Partizipation von Menschen mit Behinderungen. *SWS-Rundschau*, 53(2), 216-234. <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-436995>

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer Deposit-Lizenz (Keine Weiterverbreitung - keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Gewährt wird ein nicht exklusives, nicht übertragbares, persönliches und beschränktes Recht auf Nutzung dieses Dokuments. Dieses Dokument ist ausschließlich für den persönlichen, nicht-kommerziellen Gebrauch bestimmt. Auf sämtlichen Kopien dieses Dokuments müssen alle Urheberrechtshinweise und sonstigen Hinweise auf gesetzlichen Schutz beibehalten werden. Sie dürfen dieses Dokument nicht in irgendeiner Weise abändern, noch dürfen Sie dieses Dokument für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, aufführen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Mit der Verwendung dieses Dokuments erkennen Sie die Nutzungsbedingungen an.

Terms of use:

This document is made available under Deposit Licence (No Redistribution - no modifications). We grant a non-exclusive, non-transferable, individual and limited right to using this document. This document is solely intended for your personal, non-commercial use. All of the copies of this documents must retain all copyright information and other information regarding legal protection. You are not allowed to alter this document in any way, to copy it for public or commercial purposes, to exhibit the document in public, to perform, distribute or otherwise use the document in public.

By using this particular document, you accept the above-stated conditions of use.

Politische Partizipation von Menschen mit Behinderungen

Angela Wegscheider (Linz)

Angela Wegscheider: *Politische Partizipation von Menschen mit Behinderungen* (S. 216–234)

Der vorliegende Artikel setzt sich mit Aspekten der politischen Partizipation von Menschen mit Behinderungen auseinander und bezieht sich dabei insbesondere auf Artikel 29 der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen. Dieser hält fest, dass Menschen mit Behinderungen einen gleichberechtigten Zugang zu politischer Partizipation haben sollten. Der vorliegende Artikel befasst sich mit dem Wahlrecht und Wahlvorgang und stellt Organisationen vor, die Menschen mit Behinderungen auf politischer Ebene vertreten. Die politische Partizipation von Menschen mit Behinderungen ist durch ausgrenzende bauliche, soziale und kognitive Barrieren, Strukturen der Fremdbestimmung und mangelnde Selbstrepräsentation eingeschränkt. Ungenügend gesetzlich gesicherte Barrierefreiheit wie auch fehlendes Bewusstsein der Behörden fördern einen ungleichen Zugang zur Stimmabgabe. Zudem erheben neben Selbstvertretungsorganisationen auch Dienstleistungsunternehmen der freien Wohlfahrt den Anspruch, Menschen mit Behinderungen zu vertreten, was nicht Artikel 29 entspricht.

Schlagworte: Behindertenrechtskonvention, Politische Partizipation, Wahlrecht, Interessenvertretung

Angela Wegscheider: *Political Participation of People with Disabilities* (pp. 216–234)

This article focuses on political participation of people with disabilities and refers to Article 29 of the United Nations Convention on the Rights of Persons with Disabilities: it emphasises the access to electoral rights as well as to voting processes, and scrutinizes organisations that advocate people with disabilities. Main results of the study show that people with disabilities are deprived of their political participation by inaccessible voting environments and obstacles such as social barriers and a systematic lack of political representation. Inadequate regulations as well as a lack of consciousness of administration promote inaccessible voting processes. Disabled People's Organisations and (at the same time) service providers for care or housing represent and speak for people with disabilities on a political level, which is not conform with Article 29.

Keywords: Convention on the Rights of Persons with Disabilities, political participation, electoral law, advocacy groups

1. Einleitung, Problemstellung und Herangehensweise

Menschen mit Behinderungen werden durch Ausgrenzung und Diskriminierung in vielen gesellschaftlichen Bereichen benachteiligt. Fehlende Barrierefreiheit der Umwelt, von Produkten, Dienstleistungen und Prozessen, segregierende Alltagspraktiken wie Sonderschule und Wohnheime und besonders Stigmatisierung und soziale Ausgrenzung verhindern ein gleichberechtigtes Leben in der Gesellschaft. Exkludierende Lebensbedingungen und ungleiche Behandlung machen behinderte Menschen weltweit und auch in Österreich gesellschaftlich und politisch zur Randgruppe. Jede Epoche zeigte unterschiedliche Herangehensweisen, wie politisch mit dem Merkmal Behinderung umzugehen sei: Lange Zeit war die Fürsorge Leitgedanke in der Behindertenpolitik, aktuell wird Behinderung immer mehr als Menschenrechtsthematik begriffen (WHO/ World Bank 2011).

Statistiken zeigen, dass Menschen mit Behinderungen eine große, politisch relevante Gruppe innerhalb der Bevölkerung bilden könnten. 1,7 Mio. ÖsterreicherInnen (20,5 Prozent der Bevölkerung) gaben in einer Mikrozensushebung an, mit dauerhaften Beeinträchtigungen zu leben (Statistik Austria 2008, 1133). Statistische Messergebnisse können aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass Behinderung eine äußerst ungenaue wie auch fließende soziale Kategorie¹ ist. Aus dieser Perspektive betrachtet ist sie keine natürliche Kategorie, sondern eine soziokulturelle Differenzkategorie und zufällige soziokulturelle Konstruktion (Bösl 2009, 10), die durch komplexe gesellschaftliche und historische Zusammenhänge konstruiert und dabei mit negativen Konnotationen behaftet ist. Die Kategorie Behinderung ist jedoch jederzeit änderbar (Hacking 2002, 19–20).

Im Gegensatz zur lange Zeit vorherrschenden und immer noch praktizierten medizinischen Annäherung an Behinderung setzen sich die Disability Studies mit den Menschen, die aufgrund ihrer tatsächlichen oder angenommenen Beeinträchtigung der Kategorie Behinderung zugeordnet werden, und den damit einhergehenden komplexen Ausgrenzungsprozessen auseinander. Dieser politisch-emanzipatorisch ausgerichtete Forschungsansatz, in dessen Sinne auch die Autorin arbeitet, befasst sich weniger mit den individuellen Beeinträchtigungen, sondern vielmehr mit den gesellschaftlichen Bedingungen und den Partizipationsmöglichkeiten. Als eine Wurzel der Disability Studies ist politisches Handeln zu sehen, denn einerseits, so Naue (2012, 4), »kommen die DS [Disability Studies, Anmerk. A. W.] aus dem politischen Aktivismus, andererseits machen sie deutlich, dass Forschen zum Thema Behinderung einen höchst politischen Anspruch hat: Gilt es doch, festzulegen, wer wie über das Thema Behinderung nachdenkt.« ForscherInnen, die im Sinne der Disability Studies arbeiten, zielen auf die Veränderung von Strukturen und gesellschaftlichen Bedingungen sowie auf die Förderung einer positiven Identität von Behinderung ab. Dieses politische und gesell-

1 In der Erhebung der Statistik Austria wurden leicht Gehbehinderte bis völlig Immobiler, wie auch BrillenträgerInnen bis hin zu völlig blinden Menschen berücksichtigt. Dagegen wurden Personen, die in Einrichtungen der Behindertenhilfe oder Heilanstalten leben, im Erhebungsmodus nicht berücksichtigt.

schaftliche Umdenken hat – im Wechselspiel mit Politik und Expertise – Auswirkungen auf die Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen (Naue 2012, 4–7).

Bis in die jüngste Vergangenheit wurden Menschen mit Behinderungen von der Öffentlichkeit kaum als politisch aktive BürgerInnen wahrgenommen.² Diese Annahme ist besonders dem Versäumnis geschuldet, dass die politische und demokratische Partizipation von Menschen mit Behinderungen bislang einen immer noch fragmentarisch bearbeiteten und vor allem in der Forschung und in den Medien marginal dokumentierten Bereich darstellt. Die Medien als Meinungsverstärker, aber auch als gesellschaftliche Spiegelungsinstanz, berichten häufig in klischeehafter und defizitorientierter Berichterstattung über Behinderung und Menschen mit Behinderungen (Galehr 2005, online). Besonders verdeutlichen sich pauschale Zuweisungen zur Weihnachtszeit, wenn behinderte Menschen in mitleidvoller, hilfsbedürftiger und vor allem in passiver Weise dargestellt werden³ (Naue 2009, 275). Die defizitorientierten Darstellungsweisen beeinflussen das Bewusstsein der Gesellschaft, aber auch, wie auch kürzlich das Sozialministerium erkannte, der politischen EntscheidungsträgerInnen (BMASK 2012, 9).

Die Sicherung der vollen politischen und bürgerlichen Rechte für alle BürgerInnen ist ein Grundelement moderner Demokratien und bereits in mehreren völkerrechtlichen Verträgen festgelegt.⁴ Aufgrund der weltweit benachteiligten Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen entstand in den Jahren 2002 bis 2006 unter maßgeblicher Einbindung der NGOs von Menschen mit Behinderungen die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (im Folgenden Behindertenrechtskonvention, kurz BRK genannt). Dieser spezifische völkerrechtliche Vertrag trat am 26. Oktober 2008 mit der Ratifizierung durch den Nationalrat in Österreich in Kraft.⁵ Er konkretisiert die Menschenrechte in Bezug auf die Lebenssituation behinderter Menschen und versucht, die gleichberechtigte Teilhabe und Teilnahme am gesellschaftlichen Leben zu regeln. Der Nationalrat ratifizierte zur Behindertenrechtskonvention

2 Obgleich diese Annahme, wie die Dissertation der Autorin zeigte, kaum den Tatsachen entsprach. Menschen mit Behinderungen beteiligten sich u. a. an der Einführung und den Inhalten des Pflegegeldgesetzes (1993) und des Bundesbehindertengleichstellungsgesetzes (2006) (Wegscheider 2010). In Reaktion auf das politische Lobbying behinderter Menschen wurden persönliche Assistenzsysteme in verschiedenen Ländern und auch in Österreich entwickelt (WHO/ World Bank 2011, 147, für Österreich Stockner 2011, online).

3 Mit Unterstützung der in der Gesellschaft vorhandenen christlichen Wertorientierungen werden jedes Jahr Spendenaktionen initiiert. Die Aktion »Licht ins Dunkel« wurde 1973 u. a. von der Lebenshilfe Niederösterreich gegründet, seit 1978 unterstützt der ORF die Spendenaktion (Wegscheider 2010, 128). Seit 1964 unterstützen die OÖNachrichten durch die Aktion OÖ-Christkindl »unverschuldet in Not geratene Familien aus Oberösterreich« (E-Mail von OÖNachrichten, 17.1.2013). Der Großteil der Betroffenen sind Menschen (besonders Kinder) mit Behinderungen, deren »Leidensgeschichte« in der Zeitung ohne Rücksicht auf Privatsphäre berichtet wird.

4 Zum Beispiel auch in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte. Österreich hat sich dazu u. a. 1987 mit der Ratifizierung des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte bekannt (BGBl. Nr. 333/1987). Siehe Artikel 25 und 26.

5 Die in Österreich gültige deutsche Übersetzung weicht stellenweise begrifflich und inhaltlich vom Originaltext ab.

auch das Fakultativprotokoll, das die Einrichtung eines unabhängigen Überwachungsgremiums (in Österreich der Monitoringausschuss) vorsieht (BGBl. III Nr. 155/2008).

Bereits in den Allgemeinen Verpflichtungen der BRK (Artikel 4 (3)) wird festgehalten, dass bei Rechtsvorschriften und politischen Konzepten in Fragen, die Menschen mit Behinderungen betreffen, diese zu konsultieren und auch aktiv einzu beziehen sind. Als Bezugsrahmen für diesen Artikel diene der Artikel 29, welcher explizit die Sicherstellung der »politischen Rechte sowie die Möglichkeiten, diese gleichberechtigt mit anderen zu genießen« (BGBl. III Nr. 155/2008) verlangt. Artikel 29 sieht vor, dass die Vertragsstaaten einerseits die Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben und die direkte und indirekte politische Partizipation, besonders das aktive und passive Wahlrecht für Menschen mit Behinderungen garantieren sollen. Andererseits sollen sie ein Umfeld fördern, in dem Menschen mit Behinderungen an der Gestaltung öffentlicher Angelegenheiten mitwirken können. Behinderte Menschen sollen, so sieht es Artikel 29 vor, ihre Interessen selbst vertreten und direkt oder indirekt durch ihre eigenen nicht-staatlichen Interessenorganisationen in die politischen Entscheidungsprozesse eingebunden sein.

Im ersten Staatenbericht der österreichischen Bundesregierung wurden in der Umsetzung des Artikels 29 bereits Mängel zugegeben (BMASK 2010, 47–49). Der Bericht stellt aber die rechtliche und praktische Realität betreffend Zugang zu Wahlen und politischer Partizipation äußerst lückenhaft dar. Auch im Nationalen Aktionsplan Behinderung (NAP Behinderung) werden Mängel in der Partizipation bei legislativen, administrativen und budgetären Themenbereichen auf Bundesebene eingestanden (BMASK 2012, 14), ohne speziell auf die aktuelle Situation in Bezug auf die politische Partizipation von Menschen mit Behinderungen einzugehen. Von Seiten der Zivilgesellschaft konstatierten die ÖAR (Österreichische Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation) (2010, 2013) und der unabhängige Monitoringausschuss⁶ Defizite in der politischen Partizipation von Menschen mit Behinderungen.

Dieser Artikel befasst sich mit der Realität der politischen Partizipation von Menschen mit Behinderungen in Österreich und überprüft, in welcher Weise der Artikel 29 der Behindertenrechtskonvention in Österreich umgesetzt wird. Mehr als vier Jahre nach der Einführung der BRK und vor dem Hintergrund des Wahljahres 2013 (Volksbefragung über die allgemeine Wehrpflicht und den Zivildienst, Landtagswahlen in Kärnten, Niederösterreich, Salzburg und Tirol und Nationalratswahl) gehe ich in Kapitel 2 der Frage nach, wie barrierefrei zugänglich das österreichische Wahlrecht und der Wahlvorgang für Menschen mit Behinderungen sind. In Kapitel 3 beschäftigt sich der Artikel mit der Frage, wer in Österreich Menschen mit Behinderungen auf politischer Ebene vertritt beziehungsweise gemäß Artikel 29 vertreten sollte. In Österreich gibt es

6 Siehe insbesondere die wiederkehrende Kritik des Monitoringausschusses, dokumentiert u. a. in der Stellungnahme zum Budgetbegleitgesetz (2009), in der Contribution des Monitoringausschusses (2011) auf Anfrage des Office of the High Commissioner for Human Rights und in dem Bericht zur Umsetzung der Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen an das Komitee zur Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen in Vorbereitung auf den Dialog über den Ersten Staatenbericht Österreichs im September 2013 (2013).

eine Vielzahl an nicht-staatlichen Organisationen, im Besonderen Dienstleistungsunternehmen der freien Wohlfahrt, die im Behindertenbereich aktiv sind und die auch für sich den Anspruch erheben, Menschen mit Behinderungen auf politischer Ebene vertreten zu können. Artikel 29 der BRK weist darauf hin, dass Menschen mit Behinderungen durch die von ihnen selbst gegründeten und geführten Interessenorganisationen politisch vertreten werden sollten. Dieser Beitrag versucht Wissenslücken zu schließen und widmet sich den (Un-) Möglichkeiten von politischer Partizipation von Menschen mit Behinderungen in Österreich. Er untersucht den Zugang zum aktiven und passiven Wahlrecht auf föderaler und Bundesebene und charakterisiert Organisationen, die ihre Aufgabe darin sehen, Menschen mit Behinderungen zu vertreten. Hierbei widmet er sich der Dekonstruktion und Einordnung verschiedener Organisation, die für sich beanspruchen, Menschen mit Behinderungen politisch vertreten zu können und zeigt somit einen weiteren einschränkenden Aspekt der politischen Partizipation auf.

Dieser Artikel stellt die Ergebnisse einer Untersuchung dar, in der die Gesetznormen wie auch die praktische Umsetzung der politischen Teilhabe in Österreich analysiert wurden. Aufgrund der eingeschränkten Datenlage zu diesem Thema kann diese Erhebung nur Ausschnitte zeigen. Eine repräsentative Erhebung des Zugangs zum Wahlrecht, zu politischer Mitbestimmung und zur Selbstvertretung dieser Personengruppe wurde in Österreich bis jetzt (noch) nicht durchgeführt. Die Gründe sind wahrscheinlich vielfältig. Neben der mangelnden Datenlage hängen sie aber wohl damit zusammen, dass dem Thema nicht ausreichend soziale, gesellschaftliche und politische Relevanz, vor allem von den politischen Parteien, zugesprochen wird (Naue 2009, 276).

Die Grundlage des Beitrags bilden Literatur- und Dokumentenanalysen wie auch die Auswertung von vorhandenem⁷ und neuem Interviewmaterial zu den Hauptkategorien Barrierefreiheit, Selbst- und Interessenvertretung. Die Datenerhebung begann demnach 2008, wurde 2012 intensiviert und bis einschließlich Anfang März 2013 durchgeführt. Für die Analyse wurden ebenso Internetseiten, Stellungnahmen, Berichte, Presseaussendungen, Studien, Artikel, Publikationen wie auch ad-hoc-Anfragen⁸ verwendet. Zwischen Juni 2008 bis März 2009 wurden 14 semi-strukturierte Interviews mit sechs Personen von Interessenorganisationen für Menschen mit Behinderungen, drei aus der Politik (Bundesebene), drei aus der Verwaltung und zwei Personen aus der Wissenschaft geführt. Im November 2012 wurden noch zusätzlich

7 Die Interviews entstanden im Rahmen des Dissertationsprojektes »Politik für Menschen mit Behinderungen in Österreich: Zur Analyse und Kritik von Innovationsprozessen« (Wegscheider 2010). In den Interviews wurde die politische Partizipation von Menschen mit Behinderungen beziehungsweise von Organisationen, die Menschen mit Behinderungen auf politischer Ebene vertreten, an behinderungspolitischen Innovationsprozessen erhoben.

8 Im Unterschied zu Interviews wurden in ad-hoc-Anfragen (per Mail oder telefonisch) gezielt Informationen zu offenen Fragen, die sich im Zuge der Erstellung des vorliegenden Artikels gestellt haben, erhoben. Hier wurden z. B. die Gemeindeämter Alkoven und Gallneukirchen, das Bundessozialamt, die Demokratiewerkstatt Wien, das Bundesministerium für Inneres und zwei MitarbeiterInnen kontaktiert.

drei semi-strukturierte Interviews mit zwei Personen aus Interessenorganisationen für Menschen mit Behinderungen und einer Person aus dem Monitoringausschuss geführt. Die Datenauswertung für diesen Artikel erfolgte durch die qualitative Inhaltsanalyse nach Gläser und Laudel (2010, 197–260).⁹

2. Das Wahlrecht in der Praxis

Es gibt keine Aufzeichnungen, die uns Auskunft geben, in welchem Ausmaß und in welcher Weise Menschen mit Behinderungen an demokratischen Wahlen in Österreich teilnehmen, also das aktive und passive Wahlrecht nutzen. Im Folgenden werden die geltenden gesetzlichen Bestimmungen zur Barrierefreiheit und deren Umsetzung beispielhaft analysiert.

In Artikel 29 hält die Behindertenrechtskonvention fest, dass die Wahlverfahren, -einrichtungen und -materialien umfassend barrierefrei zugänglich sein müssen, das Wahlverfahren gleich und geheim wie auch für jeden anderen sein muss und nur im Bedarfsfall und auf besonderen Wunsch des/der WählerIn eine selbst gewählte Person assistieren kann. Der Staat hat zudem umfassende Unterstützungsleistungen bereitzustellen, damit ein Mandat und öffentliches Amt auch wahrgenommen werden kann.

Will man nun den Zugang zum aktiven Wahlrecht in Österreich analysieren, stößt man auf unterschiedliche gesetzliche Regelungen. Das österreichische Wahlrecht ist auf Bundesebene (z. B. Nationalratswahl- und Europaparlaments-Wahlordnung) einheitlich geregelt, für Landtags- und Gemeinderatswahlen gelten hingegen föderale Bestimmungen.

Der aktuellste Behindertenbericht des Bundes (2009) befasste sich zum ersten Mal mit der Thematik Wahlrecht und zählte die verschiedenen Möglichkeiten, an einer Wahl teilzunehmen, jedoch nur auf Bundesebene, auf. Von offizieller Seite wird im Bericht kein Verbesserungsbedarf diagnostiziert, da »sich auch für schwer behinderte Wählerinnen und Wähler durch die Inanspruchnahme einer der angeführten Maßnahmen in praktisch jedem erdenklichen Fall die Möglichkeit bietet, vom Stimmrecht Gebrauch zu machen« (BMASK 2009, 103). Die Nationalrats-Wahlordnung sieht beispielhaft vor, dass jede Gemeinde bzw. in Wien jeder Bezirk ein barrierefrei zugängliches Wahllokal mit Leitsystemen einrichten sollte. Diese Regelung ist aber durch die Formulierung »nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten« nicht verbindlich. In Heil- und Pflegeanstalten, so der Duktus des Gesetzes, könnten besondere Wahlsprengel eingerichtet wie auch bei Mobilitätseinschränkungen der WählerInnen »fliegende« Wahlkommissionen eingesetzt werden. Bei der Ausübung des Wahlrechts könnten sich im Bedarfsfall »körper- oder sinnesbehinderte Wähler« (§ 66 (1) BGBl. Nr. 471/1992) assistieren lassen und müssten Stimmzettel-Schablonen für blinde Menschen bereit-

9 Bei der von Gläser und Laudel vorgeschlagenen Methode handelt es sich um eine modifizierte Form der Inhaltsanalyse nach Philipp Mayring, bei der die Festlegung der Auswertungskategorien während des Extrahierens offen bleibt.

gestellt werden. Zudem gibt es die Möglichkeit der Absenzwahl, also der Teilnahme an der Wahl mittels brieflicher Sendung der Wahlkarte.

Wenn man auf föderaler Ebene die neun Wahlordnungen durchforstet, wird man schnell feststellen, dass in den Bundesländern unterschiedliche Bestimmungen betreffend Barrierefreiheit und Wahlservice gelten. Eine Analyse der Landtagswahlordnungen veranschaulicht, dass die rechtlichen Bestimmungen bezüglich der Barrierefreiheit auf regionaler Ebene unzureichend sind. Die folgende Tabelle zeigt, welche normativen Bestimmungen auf Bundesebene und in den Bundesländern gelten.

Tabelle 1: Analyse der Nationalrats-Wahlordnung und der Landtagswahlordnungen (Stichtag 20. 1. 2013)

	NRW	Wien	BGLD	KTN	NÖ	OÖ	SBG	STMK	Tirol	VLBG
Ein barrierefreies Wahllokal pro Gemeinde ¹	x	x		x		x		x	x	x
Leitsysteme für sehbehinderte Personen	x	x		x				x	x	
Assistenz durch selbst gewählte Person	x	x	x	x	x		x	x	x	x
Wahlschablonen	x	x		x	x		x	x	x	
Einrichtung besonderer Wahlsprengel	x			x		x	x	x	x	
Fliegende Wahlkommission	x			x		x	x	x	x	
Wahlkarte (Briefwahl)	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x

Quelle: Eigene Zusammenstellung auf Basis der Wahlordnungen

¹ In Wien ein Wahllokal pro Bezirk.

In allen Bundesländern gibt es die Möglichkeit der Absenzwahl (Briefwahl) und der Assistenz beim Wahlvorgang. Die umfassendsten Bestimmungen in Bezug auf Barrierefreiheit bei Wahlen sehen die Landtagswahlordnungen für Kärnten, Steiermark und Tirol vor, wobei die Bestimmungen bezüglich der Barrierefreiheit des Wahllokals und der Leitsysteme immer mit dem Zusatz »nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten« versehen sind. Laut Gesetz bietet Wien zwar weitgehende Barrierefreiheit an, sieht aber nicht die Einrichtung von besonderen Wahlsprengeln oder »fliegenden« Wahlkommissionen vor. In den restlichen Bundesländern fehlen wesentliche Bestimmungen zur Sicherung des barrierefreien Zugangs zum Wahllokal und der Service durch spezielle Wahleinrichtungen. Das Burgenland stellt im Vergleich zu den anderen Bundesländern das Schlusslicht dar, da nur die Möglichkeiten der Assistenz bei der Stimmabgabe und die Briefwahl im Gesetz verankert sind.

Auf Bundes- und auf Landesebene ermöglichen auch die umfassendsten gesetzlichen Regelungen nicht vollkommene Barrierefreiheit und den gleichen Zugang zur Wahl. So findet man in keiner Wahlordnung Bestimmungen zur Regelung der Barrierefreiheit von Wahlkabinen, zur Einrichtung von induktiven Höranlagen, zur Bereitstellung von Informationen in Leichter Sprache¹⁰, zur Möglichkeit der politischen Bildung oder zur assistierten Entscheidungsfindung. In den gesetzlichen Bestimmungen ist nicht festgelegt, ob Menschen mit intellektueller Beeinträchtigung beziehungsweise Lernschwierigkeiten das Recht haben, sich bei der Stimmabgabe assistieren zu lassen.¹¹

Will man die Barrierefreiheit evaluieren, reicht es nicht, die normativen Regeln zu prüfen. Es geht auch darum, nachzufragen, welche Erfahrungen die betroffenen Menschen bei der Inanspruchnahme des Wahlrechtes gemacht haben. Die amtliche Wahlinformation wie auch die Informationen, die bei der Briefwahl zugesendet werden, sind nicht in leicht verständlicher Sprache oder in Brailleschrift abgefasst. Betroffene Menschen berichten immer wieder über Barrieren in der Ausführung des aktiven Wahlrechtes (z. B. für Wien im Interview 15, 7.11.2012; für Oberösterreich im Interview 16, 8.11.2012¹²). In vielen Gebäuden, in denen Wahllokale untergebracht sind, gibt es kaum Leitsysteme für blinde und sehbehinderte Menschen. Oft fehlen, weil sie von den Wahlbehörden oft schlichtweg vergessen werden, die Wahlschablonen. Zudem werden die Wahllokale von den Behörden schon als barrierefrei deklariert, wenn nur der Eingangsbereich der Gebäude mit dem Rollstuhl zugänglich ist. In Gebäuden, die mehrere Wahllokale beherbergen, wird dann oft nicht mehr geprüft, ob diese, die sich in verschiedenen Stockwerken befinden, auch noch barrierefrei zugänglich sind. Das

10 Leichte Sprache oder Einfache Sprache bezeichnet eine besonders leicht verständliche sprachliche Ausdrucksweise. Sie erleichtert das Verstehen von Texten und ist hilfreich für Menschen, die über eine geringe Sprach- und Lesekompetenz verfügen.

11 Mit einer Presseaussendung machte die Lebenshilfe Österreich darauf aufmerksam, dass es hier im Gesetz eine Lücke gibt und es im Ermessen der jeweiligen Wahlbehörde liegt, ob eine Person mit intellektueller Beeinträchtigung sich von einer Person ihrer Wahl bei der Stimmabgabe assistieren lassen darf (Lebenshilfe 2013).

12 Erlebnisse bei politischen Wahlen wurden auch während der RingLVA zu Disability Studies an der Universität Salzburg (24.11.2012) diskutiert. Die HörerInnen berichteten von ähnlichen negativen Erfahrungen.

fehlende Bewusstsein der Wahlbehörden führt dazu, dass vorhandene Barrieren, die oftmals sehr leicht zu beseitigen wären, als unüberwindbare Hürden potenzielle WählerInnen hindern, ihr Wahlrecht auszuüben.

Bis jetzt gab es zwei Schlichtungen¹³ bezüglich der fehlenden baulichen Barrierefreiheit bei Wahllokalen. Die Schlichtungspartner »einigten« sich in beiden Fällen, wobei die Einigung nicht bedeutet, dass die Barriere beseitigt wurde (E-Mail-Auskunft Bundessozialamt, 19. 2. 2013).¹⁴ Es ist aber anzunehmen, dass es in vielen Fällen erst gar nicht zu einem Schlichtungsverfahren kommt, sondern die betroffenen Personen der Diskriminierung resignierend gegenüberstehen.

Obgleich, wie in Artikel 29 der BRK gefordert, die Wahlverfahren, -einrichtungen und -materialien nur unzureichend als barrierefrei zu bezeichnen sind und es mangelnde Unterstützung gibt, sah die österreichische Bundesregierung auch zwei Jahre nach der Ratifizierung der BRK, wie der Staatenbericht an die Vereinten Nationen zeigt, keinen Handlungsbedarf (BMASK 2010, 47–48). Das Sozial- ebenso wie das Innenministerium (Anfrage am 21. 11. 2012) argumentieren, dass die 2007 eingeführte Briefwahl alle Maßnahmen zur Beseitigung der Barrieren in den Wahllokalen überflüssig mache, zudem würde seit 2010 jeder Person mit Behinderungen per Antrag (Abo) automatisch für jede Wahl eine Wahlkarte zugesendet. Ob die Einführung eines speziellen Voting Channels für Menschen mit Behinderungen, also die Abo-Briefwahl, die Ausgrenzung fördert und somit das gleiche Wahlrecht in Frage stellt, wird von offizieller Seite nicht hinterfragt. Nicht zuletzt ist die Barrierefreiheit beim Vorzugsstimmenwahlrecht nicht gesichert, eine Lösung des Problems könnte im Zuge der aktuellen Wahlrechtsreform noch folgen.

Auf regionaler Basis werden jedoch Bemühungen zur Verbesserung des Zuganges zur politischen Wahl für Menschen mit Behinderungen verzeichnet. Für die Nationalratswahl 2008 bot die Stadt Wien im Internet ein spezielles Wahlservice¹⁵ für WählerInnen mit Behinderungen an (Ladstätter 2008b, online). Zudem wurde in Wien bei der letzten Gemeinderatswahl (2010) auf der an die Stimmberechtigten gesendeten amtlichen Wahlinformation vermerkt, ob das Sprengelwahllokal barrierefrei zugänglich ist. In einigen der als barrierefrei eingestuften Wahllokale standen auch rollstuhlgerechte Wahlkabinen bereit (Interview 15, 7. 11. 2012, Ladstätter 2013, online). Diese Maßnahmen zeigen, dass punktuell versucht wird, behinderten Menschen einen besseren Zugang – als im Gesetz vorgesehen – zu ermöglichen.

13 Eine Schlichtung wurde in der Steiermark eingeleitet. Die Schlichtungswerberin konnte 2008 bei der Nationalratswahl mit ihrem Rollstuhl das Wahllokal nicht nützen (bauliche Barriere). Im Rahmen der Schlichtung konnte eine Einigung erzielt werden. Eine weitere Schlichtung in Wien behandelte die Wahl des Bundespräsidenten. Der Schlichtungswerber konnte 2010 mit seinem Rollstuhl das Wahllokal nicht erreichen (bauliche Barriere). Hier wurde ebenfalls eine Einigung erzielt (E-Mail-Auskunft Bundessozialamt, 13. 2. 2013).

14 Weitere Auskünfte zu den Ergebnissen der Einigungen wurden vom Bundessozialamt verweigert.

15 Hier wurden die Liste der zugänglichen Wahllokale in Wien publiziert, die Bestellmöglichkeit für Wahlschablonen für blinde und sehbehinderte Personen und die Bestellmöglichkeit der mobilen Wahlkommission bekanntgemacht.

Die verbesserte Barrierefreiheit bezieht sich vor allem auf Bemühungen der Beseitigung von baulichen Hürden und auf die Bereitstellung von Hilfsinstrumenten (Wahlschablonen oder Braille-Wahlzettel). In der Analyse des Zugangs zu Wahl-einrichtungen und -materialien stellt sich auch die Frage nach kognitiven, sozialen und gesellschaftlichen Barrieren. Seit 1987 werden Menschen, die unter Sachwalterschaft leben, nicht mehr vom Wahlrecht ausgeschlossen.¹⁶ Die Wahlbeteiligung von intellektuell beeinträchtigten Menschen, insbesondere wenn sie in Einrichtungen der Behindertenhilfe leben, ist als gering einzuschätzen. Die politische Partizipation dieser Personengruppe wird wegen des diagnostizierten intellektuellen Defizits und der zugeschriebenen leichteren Beeinflussbarkeit durch betreuende Personen von lokalen Wahlbehörden wenig gefördert.¹⁷ Menschen mit intellektuellen Beeinträchtigungen stellen eine politisch vernachlässigte Personengruppe dar, bei der sogar von einer politischen Verwahrlosung, also von einer Nichtbeachtung dieser WählerInnengruppe durch politische Parteien gesprochen wird (Postek 2009, online). Es ist anzunehmen, dass es Personen, deren (politische) Bildung systematisch vernachlässigt wird und die von der politischen Diskussion ausgeschlossen sind, schwer fällt, ein Interesse für politische Teilhabe zu entwickeln. Der Zugang zu politischer Bildung ist sicher eine wesentliche Voraussetzung, um die Bedeutung von Wahlen zu verstehen und schlussendlich das Wahlrecht auch nutzen zu wollen. Wahlinformationen und -materialien in Leichter Sprache oder politische Bildungsangebote¹⁸ könnten die Barrieren für Menschen mit Lernschwierigkeiten vermindern.

Der Zugang zum aktiven Wahlrecht zeigt sicher auch die Tendenz, wie das passive Wahlrecht für Menschen mit Behinderungen in einem Land umgesetzt wird. Es gibt (noch) keine Untersuchungen, inwieweit Menschen mit Behinderungen bei demokratischen Wahlen kandidiert beziehungsweise ein öffentliches Amt oder ein Mandat übernommen haben. Manfred Srb zog als erster Rollstuhlfahrer 1989 in den Nationalrat als Abgeordneter ein. Die durchgängige Barrierefreiheit des Parlamentsgebäudes ist jedoch bis heute nicht gegeben.¹⁹ Aktuell zeigt sich das Bild, dass drei der 2008 eingezogenen fünf Parlamentsparteien Mandatare mit Behinderungen in den Nationalrat

16 Es können nur Personen, die zu einer nicht bedingten Haftstrafe von mindestens einem Jahr rechtskräftig verurteilt sind, von ihrem Wahlrecht ausgeschlossen werden.

17 Der Vermutung der geringeren Wahlbeteiligung stimmte der Verantwortliche für Wahlen der Gemeinde Alkoven, in der sich das Institut Hartheim – eine Behinderteneinrichtung für ca. 100 Personen – befindet, zu (Anfrage am 9. 8. 2012). Auch in Gallneukirchen, dort befinden sich Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen des Diakoniewerkes, schätzte die lokale Behörde die Wahlbeteiligung der BewohnerInnen der Einrichtungen der Behindertenhilfe als unterdurchschnittlich ein (Anfrage am 7. 11. 2012). In beiden Gemeinden wurden, obwohl es gesetzlich möglich wäre, weder ein besonderer Wahlsprengel in der Einrichtung der Behindertenhilfe etabliert noch die BewohnerInnen mit barrierefreien Wahlinformationen versorgt.

18 Bei der Nationalratswahl 2008 wurde zweimal eine Demokratiewerkstatt für Menschen mit Lernschwierigkeiten angeboten. Für die Nationalratswahl 2013 ist eine Wiederholung dieses Angebotes geplant (Auskunft vom 15. 5. 2003). Ganz aktuell wurde das Internetportal www.rechtleicht.at lanciert, wo Recht und Demokratie einfach und verständlich erklärt werden.

19 Bis zur Endredaktion des Artikels gab es noch keine endgültige Entscheidung, wann und wie das Parlamentsgebäude saniert und umgebaut wird.

entsendeten. Bei der Nationalratswahl stellten sich mehrere Personen mit Behinderungen zur Wahl. Sie hatten jedoch aufgrund der Reihung auf den WählerInnenlisten kaum echte Chancen.²⁰ Die nachrangige Reihung der behinderten KandidatInnen wurde bereits bei der Wahl von Interessenorganisationen als Alibihandlung verurteilt (Ladstätter 2008a, online). Auf föderaler Ebene gibt es weder eine Dokumentation, ob Landtags- oder Gemeinderatsabgeordnete mit Behinderung tätig, noch ob die Regierungsgebäude barrierefrei zugänglich sind.²¹ Die Vergangenheit zeigte, dass Politik für Menschen mit Behinderungen dann besonders progressiv war, wenn betroffene Menschen die Interessen von Menschen mit Behinderungen in den demokratischen Institutionen selbst vertraten (Interview 3, 26. 6. 2008, Interview 5, 16. 7. 2008, Wegscheider 2010, 171–175). In Österreich gibt es noch keine wirkliche Verzahnung der Politik mit dem Politikfeld Behinderung. Ob sich ein/e PolitikerIn mit dem Thema Behinderung auf politischer Ebene auseinandersetzt und hier konstruktiv arbeitet, hängt noch wesentlich vom persönlichen Interesse einzelner, vor allem behinderter PolitikerInnen ab. Diese Diskontinuität wird als negativ eingeschätzt (Interview 3, 26. 6. 2008).

3. Interessenvertretung und Selbstvertretung

Der Artikel 29 der Behindertenrechtskonvention fordert, dass Österreich ein Umfeld zu schaffen hat, in dem Menschen mit Behinderungen ohne Diskriminierung und gleichberechtigt an der Gestaltung öffentlicher Angelegenheiten mitwirken können. Die Mitwirkung an den öffentlichen Angelegenheiten soll zum einen durch die Mitarbeit von Menschen mit Behinderungen in nicht-staatlichen Interessenorganisationen und Vereinigungen und zum anderen durch eigene Selbstvertretungsorganisationen erfolgen. Der Artikel 29 impliziert hier den Anspruch auf Selbstvertretung von Menschen mit Behinderungen und hält fest, dass Organisationen, die von Menschen mit Behinderungen gegründet und geführt werden, die politische Interessenvertretung übernehmen sollen. Als wichtigsten Ansprechpartner in Bezug auf politische Partizipation definieren die Vereinten Nationen an anderer Stelle ebenfalls eine Disabled People's Organisation (DPO), also »eine Mitgliederorganisation, die von Menschen mit Behinderungen geführt wird; unter der Annahme, dass sie in einer repräsentativen und

20 Die SPÖ reihte ihre behinderten KandidatInnen auf wenig aussichtsreiche Plätze und kein Abgeordneter mit Behinderung zog in den Nationalrat ein. Bei den Grünen schaffte die erstmals gelistete Helene Jarmer den Einzug in den Nationalrat vorerst nicht. Für den Behindertensprecher der ÖVP, Franz-Joseph Huainigg, hieß es ebenfalls warten, bis ein Vorgereichter ihm seinen Platz überließ. Er und Jarmer konnten erst später einziehen. Norbert Hofer (FPÖ) schaffte den Einzug als Abgeordneter sofort.

21 In telefonischen Anfragen behaupteten nach eigener Einschätzung acht von neun Landtagen, das Regierungsgebäude sei barrierefrei oder weitgehend barrierefrei zugänglich. Die Validität der eigenen Einschätzung muss ohne Überprüfung durch Betroffene oder durch bauliche Gutachter, die ExpertInnen für barrierefreies Bauen sind, in Frage gestellt werden.

inklusive Weise geführt werden, repräsentieren sie die Interessen von Menschen mit Behinderungen«²² (United Nations 2012, 35).

Die Selbstvertretung durch eigene Interessenvertretungsorganisationen ist ein weiterer Aspekt der politischen Partizipation von Menschen mit Behinderungen. Für diesen Artikel wurde untersucht, wie das Umfeld in Österreich in Bezug auf die Selbstvertretung der Interessen gestaltet ist und welche Organisationen in der Interessen- bzw. Selbstvertretung von Menschen mit Behinderungen tätig sind. In der Analyse der Organisationen wurde zwischen zwei Gruppen unterschieden.²³ Die Unterteilung stützt sich auf die Unterschiede in der Art der Organisation, auf den primären Zweck, den die Organisation verfolgt, und auf die Positionen, die Menschen mit Behinderungen in der Organisation zugewiesen werden.

Tabelle 2: Typen der Interessenorganisation in Österreich

Wahrnehmung als	Typus der Organisation	Primärer Zweck der Organisation	Menschen mit Behinderungen
Interessenvertretung FÜR Menschen mit Behinderungen	Dienstleistungsunternehmen der freien Wohlfahrt	Bietet soziale Dienstleistungen an	... sind KlientInnen/ KundInnen von Dienstleistungen
Selbstvertretung VON Menschen mit Behinderungen	Anwaltschaft organisiert von Menschen mit Behinderungen	Bietet Beratung und Unterstützung an	... sind GründerInnen und/oder MitarbeiterInnen

Quelle: Eigene Zusammenstellung

3.1 Interessenvertretung FÜR Menschen mit Behinderungen

Wie in der Tabelle dargestellt, wird ein Organisationstypus identifiziert, der in erster Linie als Dienstleistungsunternehmen in der freien Wohlfahrt tätig ist, aber gleichzeitig als Interessenvertreter FÜR die KlientInnen/ KundInnen²⁴ auftritt, welche die Dienstleistungen in Anspruch nehmen. Diesem Typus sind Organisationen zuzuordnen, die sich in der Versorgung von Menschen mit Behinderungen engagieren. Ihre Gründungsinitiative entspringt meist einem christlich-karitativen und sozialen Impuls. Sie betreiben Wohn- und Beschäftigungseinrichtungen für die staatliche Behindertenhilfe

22 Englischer Originalwortlaut: »A DPO is a membership organization run by persons with disabilities; it represents the interests of persons with disabilities, assuming that they are governed in a representative and inclusive manner« (United Nations 2012, 35).

23 Die Unterscheidung ist idealtypisch zu sehen, weil sie einige Gesichtspunkte heraushebt, um ein einheitliches, wenngleich der Realität nicht völlig entsprechendes, Gedankengebilde zu schaffen (Weber 1988, 190–191).

24 In einigen Organisationen werden die betreuten Personen mit Behinderungen als KundInnen (beispielhaft: Institut Hartheim 2001, online), in anderen als KlientInnen benannt (beispielhaft: Lebenshilfe Wien o. J., online).

und bieten dort verschiedene Dienstleistungen, wie beispielsweise Pflege, Unterstützung, Freizeit- und andere Servicedienstleistungen an.

Neben ihrem primären Zweck, als soziales Dienstleistungsunternehmen Dienstleistungen anzubieten, agieren diese Organisationen auch in der Interessenvertretung für Menschen mit Behinderungen. Dieses Verständnis zeigt sich deutlich in ihrem politischen Handeln, den Inhalten ihrer Presseaussendungen oder durch politische Aktionen, die sie im Namen ihrer KlientInnen/KundInnen durchführen. Dabei ergreifen sie das Wort zu Themen der Selbst- und Interessenvertretung sowie zu Empowerment, sie organisieren politische Veranstaltungen oder sie nehmen via Presseaussendungen Stellung zu behinderungspolitischen Themen.²⁵ Die Dienstleistungsunternehmen treten auch organisiert in Dachverbänden auf, unter anderem mit dem Ziel, die politischen Kräfte stärker zu bündeln (beispielhaft IVS Wien oder DABEI).

In ihrem Auftreten als Interessenvertretungen für Menschen mit Behinderungen wird die systemische Eigendynamik der Organisationen der Behindertenhilfe als Dienstleistungsunternehmen mit der damit verbundenen Logik eines marktwirtschaftlich abhängigen Unternehmens kaum reflektiert. Diese Art von Interessenvertretung kann, wenn überhaupt, als Interessenvertretung FÜR Menschen mit Behinderungen eingeordnet werden, da das selbst tätige und aktive politische Handeln von Menschen mit Behinderungen nicht Zweck oder Ziel der Organisation ist, jedoch vereinzelt in den Organisationen gefördert werden kann.

Eine Hybridform, deren Mitglieder sowohl Behindertenverbände als auch Organisationen der freien Wohlfahrt wie auch Sozialversicherungsträger sind, ist die Dachorganisation Österreichische Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (ÖAR). Sie definiert sich als zentraler Interessenverband behinderter Menschen und sieht sich im Sinne des neokorporatistischen²⁶ Demokratieverständnisses Österreichs als »Minisozialpartner« (Interview 5, 16.7.2008). Die Differenz der Interessen durch die Eigendynamik sozialer Dienstleistungsunternehmen tritt insbesondere bei der ÖAR zutage. Die Interessen der Mitgliederorganisationen, also jene aus dem Selbstvertretungsbereich und jene der Organisationen der Behindertenhilfe, sind heterogen und oftmals entgegengesetzt. Diese Diskrepanz wird von den Selbstvertretungsgruppen, insbesondere von der Selbstbestimmt-Leben-Bewegung kritisiert (SLIÖ o. J., online) und die von der ÖAR beanspruchte Legitimität als Sprecherin für Menschen mit Behinderungen in Frage gestellt.

25 Dieser Schlussfolgerung folgen auch mehrere InterviewpartnerInnen (insbesondere Interview 13, 14. 11. 2008, Interview 15, 7. 11. 2012).

26 Kernpunkt des Neo- oder auch Austrokorporatismus ist die privilegierte paritätische Einbindung in politische Entscheidungsprozesse und die Akkordierung zwischen den Verbänden und der Regierung. In diesem Instrument des Interessenausgleichs arbeiten die Organisationen der sogenannten Sozialpartnerschaft vor allem in Fragen der Sozial- und Beschäftigungspolitik zusammen.

3.2 Selbstvertretung VON Menschen mit Behinderungen

Im folgenden Abschnitt werden jene Organisationen dargestellt und unterschieden, welche der Definition von Disabled People's Organisations und somit dem Anspruch der Selbstvertretung am ehesten gerecht werden. Menschen mit Behinderungen gründeten und führen diese Organisationen selbst. Ihr Hauptzweck ist vor allem die Selbsthilfe durch Beratung und Unterstützung von Menschen mit Behinderungen durch Menschen mit Behinderungen und die Selbstvertretung auf politischer Ebene. Um diesen Typus und die in dieser Analyse zugeordneten Organisationen zu erläutern, werden nachfolgend mehrere Generationen von Selbstvertretungsgruppen beschrieben, die den Anspruch erheben beziehungsweise denen zugeschrieben wird, an politischen Prozessen und somit an der Gestaltung der österreichischen Behindertenpolitik mitwirken zu wollen (Wegscheider 2010).

Zuerst gab es jene Organisationen, die sich beeinflusst durch das sozialrechtliche System Österreichs entlang der Ursache und Art der Beeinträchtigung mit dem Ziel der Selbsthilfe gegründet haben. Die politische Aufbruchstimmung im beginnenden 20. Jahrhundert förderte Zusammenschlüsse bestimmter Gruppen, insbesondere sinnesbeeinträchtigter Menschen. Diese Gruppen, deren Organisationen heute noch bestehen, zeigten ein starkes Selbstbewusstsein, welches bereits früh durch spezielle Kultur-, Bildungs- und Freizeitangebote gefördert worden war.²⁷

In den 1960er-Jahren gründete sich als Gegengewicht zu den heute weniger relevanten Kriegsoferverbänden der Zivil-Invalidenverband Österreich (ÖZIV). Dieser Zusammenschluss kleiner, lokal agierender Selbsthilfeorganisationen definierte sich als Selbsthilfe- und Freizeitverein, aber auch als Selbstvertretungsorganisation besonders jener Menschen, die ihre Beeinträchtigung nicht im Zuge von Kriegs- und Heeresdienst erworben hatten (Interview 5, 16. 7. 2008, Interview 8, 17. 7. 2008). Die politischen Forderungen des ÖZIV, die auch für die frühen Zusammenschlüsse von Menschen mit Behinderungen gelten, zielten vorerst, was ihnen bald vorgeworfen wurde, auf eine ausreichende soziale Versorgung ab. Sie befassten sich, so wurde kritisiert, wenig mit der Durchsetzung von Inklusion oder mit der Veränderung von diskriminierenden wie auch fremdbestimmenden Strukturen²⁸ (Initiativgruppe von Behinderten und Nichtbehinderten 1982, online).

Die als ungerecht wahrgenommenen Verhältnisse förderten ab Ende der 1970er-Jahre die Entstehung politisch-emanzipatorischer Bürgerrechtsgruppen von Menschen mit Behinderungen. Die autonomen und regional agierenden Gruppen griffen radikalere Ideen der Selbstbestimmung und der Selbstvertretung auf und forderten viel vehementer die Änderung der ausgrenzenden, fremdbestimmenden und diskriminierenden Strukturen und Verhältnisse (Schönwiese 1999, 46–55, Srb 1999, 56–59, Interview 4, 26. 6. 2008, Interview 13, 14. 11. 2008). Sie wurden von der internationalen Independent-Living

27 Beispielhaft der Erste Österreichische Blindenverein 1913 (Schmid 2004, 70) oder auch der Verband katholischer Taubstummer Wiens und Niederösterreichs 1921 (Krausneker 2000, 4).

28 Mehrere Interviewpartner vertraten ähnliche Auffassungen (Interview 4, 26. 6. 2008, Interview 6, 16. 7. 2008, Interview 13, 14. 11. 2008).

(Selbstbestimmt-Leben) und Self-Advocacy (Selbstvertretung)-Bewegung beeinflusst, die ausgehend vom skandinavischen und anglo-amerikanischen Raum auch die neuere österreichische Behindertenbewegung prägte (Flieger/Riess o. J., online). Die daraus entstandenen Selbstbestimmt-Leben-Gruppen lehnen, wie bereits oben erwähnt, die Mitgliedschaft in der Dachorganisation ÖAR ab, da hier unter anderem Organisationen Mitglieder sind, die Einrichtungen für die Behindertenhilfe betreiben (SLIÖ o. J., online). Die Selbstbestimmt-Leben-Gruppen sind in einigen Bundesländern sehr aktiv und arbeiten in der Selbstvertretung, Beratung und Unterstützung von Menschen mit Behinderungen durch Menschen mit Behinderungen. Sie waren in den Bundesländern auch am Aufbau der Selbstbestimmung fördernden Dienstleistung Persönliche Assistenz²⁹ beteiligt.

Nach dem Vorbild der anglo-amerikanischen und skandinavischen Behindertenbewegung sehen sich die Selbstvertretungsorganisationen und hier speziell die Selbstbestimmt-Leben-Organisationen als unabhängig agierende Anwaltschaften. Sie vertreten noch stärker den Ansatz, dass die betroffenen Menschen als ExpertInnen in eigener Sache ihre Anliegen am besten vertreten können. Im Einklang mit dem Motto »Nichts über uns – ohne uns« wollen sie aktiv in politische Diskussions- und Entscheidungsprozesse mit einbezogen werden. In Österreich erheben aber neben den wenigen bestehenden Selbstvertretungsorganisationen im Besonderen auch soziale Dienstleistungsunternehmen, die im Behindertenbereich ihre Dienstleistungen anbieten, den Anspruch, Menschen mit Behinderungen vertreten zu können. Dies entspricht zum einen nicht Artikel 29 und beeinträchtigt zum anderen die politische Partizipation von Menschen mit Behinderungen.

4. Zusammenfassung und Ausblick

Dieser Artikel befasst sich mit zwei Aspekten der politischen Partizipation, welche in Artikel 29 der Behindertenrechtskonvention festgeschrieben sind: Zum einen wurden der Zugang zum aktiven und passiven Wahlrecht wie auch die praktische Umsetzung der Stimmabgabe untersucht, zum anderen wurden Organisationen analysiert, die sich zur Interessenvertretung von Menschen mit Behinderungen und zur Mitwirkung an öffentlichen Angelegenheiten im Namen von Menschen mit Behinderungen berufen fühlen.

Menschen mit Behinderungen werden, so ein zentrales Resümee dieser Arbeit, durch ausgrenzende Umweltfaktoren, Strukturen der Fremdbestimmung und bauliche, soziale und kognitive Barrieren in ihrer politischen Partizipation beschränkt. Wesentliche Bestimmungen des Artikels 29, zu deren Einhaltung sich Österreich 2008 mit der Ratifizierung der BRK verpflichtete, werden nicht erfüllt. Der barrierefreie Zugang zum Wahlrecht wird einerseits durch ungenügende wie auch »dehnbare« gesetzliche

29 Der Begriff Persönliche Assistenz beschreibt eine Organisationsform für die Abdeckung des persönlichen Hilfebedarfs mit dem Ziel einer selbstbestimmten Lebensführung. Durch die selbstbestimmte Anleitung und Unterstützung von AssistentInnen können Abläufe des Alltags, die Menschen mit Behinderungen selbst nicht oder nur schwer ausführen können, erledigt werden.

Formulierungen beeinträchtigt, andererseits werden die gesetzlich vorgeschriebenen Bestimmungen von den Wahlbehörden, so zeigen Erfahrungen von Betroffenen, nicht eingehalten. Die vorliegenden Ergebnisse deuten darauf hin, dass Menschen mit Behinderungen von den Parteien³⁰ kaum als potenzielle WählerInnengruppe beachtet werden, noch in öffentlichen, demokratisch gewählten Institutionen in ausreichender Weise vertreten sind. In allen Voting Channels und auf allen politischen Ebenen sollte jeder/m Wahlberechtigten das Wahlrecht flächendeckend in bedarfsgerechter und gleicher Weise zur Verfügung stehen. Ein weiterer einschränkender Aspekt der politischen Teilhabe ist, dass neben Selbstvertretungsvereinigungen von Menschen mit Behinderungen auch Organisationen der wohlfahrtsstaatlichen Behindertenhilfe als Interessenvertretungen für Menschen mit Behinderungen auftreten.³¹ Es entspricht nicht dem in Artikel 29 formulierten Selbstvertretungsgedanken, dass soziale Dienstleistungsunternehmen Menschen mit Behinderungen auf politischer Ebene vertreten. Durch den primären Zweck dieser Organisationen und die Position, die Menschen mit Behinderungen dort zugewiesen wird, kann es durch die sozio-ökonomische Eigen- dynamik eines Dienstleistungsunternehmens zu Interessenkonflikten kommen.³²

Seit der Ratifizierung der Behindertenrechtskonvention wurden Organisationen von Menschen mit Behinderungen verstärkt an den politischen Verhandlungstisch eingeladen. Jedoch hatten sie, wie auch schon in früheren politischen Prozessen,³³ an denen sie mitwirkten, nur geringe Einfluss- und Gestaltungsmöglichkeiten. Auch die aktuellsten Beteiligungsprozesse erfüllen nicht die von der Bundesregierung entwickelten Minimalanforderungen für Partizipation³⁴ (Monitoringausschuss 2013, 7–8 und 17). Trotz vieler Bemühungen sind und fühlen sich Menschen mit Behinderungen nicht in ausreichender Weise und auf gleicher Augenhöhe in die politischen Prozesse eingebunden (Schulze 2013, 190). Österreich musste innerhalb der ersten zwei Jahre nach der Ratifizierung der BRK einen Staatenbericht über die in Bezug zur UN-Konvention getroffenen Maßnahmen und die erzielten Fortschritte vorlegen. In die Erstellung des Staatenberichts waren die Interessen- und Selbstvertretungsorganisationen in einem bereits fortgeschrittenen Stadium der Berichterstellung nur marginal eingebunden. Bei der Erarbeitung des Nationalen Aktionsplanes (NAP) zu Behinderung gab es außer einer Auftakt- und einer Endveranstaltung für InteressenvertreterInnen keine Möglichkeit zur Partizipation. In einer kurzen Begutachtungsphase konnten die Vertretungsorganisationen ihre Kritik äußern und Verbesserungsvorschläge anbringen. Diese Inputs wurden allerdings nicht mehr in den NAP aufgenommen (Monitoring-

30 In Gesprächen mit Parteimitgliedern mit Wahlkampf Erfahrung wurde diese Vermutung bestätigt (Anfrage am 6.8.2012).

31 Zu ähnlichen Erkenntnissen gelangte auch Marianne Schulze (2013), 188–191.

32 Ein Dank an Volker Schönwiese für diesen Hinweis.

33 Beispielsweise haben bei der Entwicklung der Pflegevorsorge oder bei der Entstehung des Bundesbehindertengleichstellungsgesetzes Interessenorganisationen aus diesem Bereich mitgewirkt (Wegscheider 2010).

34 Die Bundesregierung hat im Jahr 2008 Standards für die Öffentlichkeitsbeteiligung bei politischen Prozessen beschlossen und einen Leitfaden als Anleitung für gute Praxis erstellt (Bundeskanzleramt 2009).

ausschuss 2013, 8). Der Monitoringausschuss kommt daraufhin zum Schluss, dass in Österreich trotz vieler Absichtserklärungen und Beteuerungen von Seiten der politischen AkteurInnen keine Kultur im Hinblick darauf zu erkennen ist, was Partizipation ist und sein soll – nämlich »Kooperation, Partnerschaft und Kontrolle durch alle beteiligten Gruppen« (Monitoringausschuss 2013, 17 und 29–30; Hervorhebung im Original).

In mehreren völkerrechtlichen Verträgen, die von Österreich ratifiziert wurden, wurde das Recht auf politische Partizipation festgeschrieben. Die BRK hat keine neuen Spezialrechte für Menschen mit Behinderungen geschaffen, sondern nur die Menschenrechte im Hinblick auf die Lebensbedingungen von Menschen mit Behinderungen konkretisiert. Es liegt an der Politik, die Rahmenbedingungen zu schaffen, damit eine umfassende und gleichberechtigte politische Partizipation, wie sie die BRK vorsieht, umgesetzt werden kann: Menschen mit Behinderungen und ihre Organisationen sind als ExpertInnen ihrer eigenen Lebenssituation aktiv und auf gleicher Augenhöhe in alle politischen und demokratischen Prozesse einzubeziehen.

Literatur

- BMASK (Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz) (2009) *Behindertenbericht 2008*. Wien.
- BMASK (Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz) (2010) *1. Staatenbericht Österreichs*. Wien.
- BMASK (Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz) (2012) *Nationaler Aktionsplan Behinderung 2012–2020. Strategie der Österreichischen Bundesregierung zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention*. Wien.
- Bösl, Elisabeth (2009) *Politiken der Normalisierung. Zur Geschichte der Behindertenpolitik in der Bundesrepublik Deutschland*. Bielefeld.
- Bundesgesetzblatt der Republik Österreich – BGBl., siehe Datenbank verfügbar unter: <https://www.ris.bka.gv.at/>.
- Bundeskanzleramt (2009) *Standards der Öffentlichkeitsbeteiligung. Empfehlungen für die gute Praxis*, verfügbar unter: http://www.partizipation.at/standards_oeb.html, 28.12.2012.
- Flieger, Petra/Riess, Erwin (o. J. [Stand 14. 6. 2010]) *Wege zur Beseitigung von Diskriminierungen behinderter Menschen*, verfügbar unter http://bidok.uibk.ac.at/library/flieger_riess-diskriminierung.html, 2. 3. 2013.
- Galehr, Christiane (2005) *Darstellungen von Behinderung in der Tagespresse*, verfügbar unter: <http://bidok.uibk.ac.at/library/galehr-medien-dipl.html#idp21820400>, 28.12.2012.
- Gläser, Jochen/Laudel, Grit (2010) *Experteninterviews und qualitative Inhaltsanalyse: als Instrumente rekonstruierender Untersuchungen*. Wiesbaden.
- Goodley, Dan (2011) *Disability Studies: An Inter-Disciplinary Introduction*. London.
- Hacking, Ian (2002) *Was heißt »soziale Konstruktion«? Zur Konjunktur einer Kampfvokabel in den Wissenschaften*. Frankfurt a. M.
- Initiativgruppe von Behinderten und Nichtbehinderten (1982) *Befreiungsversuche und Selbstorganisation*.

- Ladstätter, Martin (2008a) *Drohen Rückschritte in der Politik für behinderte Menschen?*, verfügbar unter: <http://www.bizeps.or.at/news.php?nr=9224&suchhigh=nationalratswahl>, 1. 9. 2012.
- Ladstätter, Martin (2008b) *Nationalratswahl 2008 – wien.at informiert umfangreich*, verfügbar unter: <http://www.bizeps.or.at/news.php?nr=9106>, 8. 11. 2012.
- Ladstätter, Martin (2013) *Volksbefragung zum Thema Berufsheer oder Wehrpflicht*, verfügbar unter: <http://www.bizeps.or.at/news.php?nr=13779>, 17. 1. 2013.
- Lebenshilfe Österreich (2013) *Lebenshilfe: Inklusion in der Wahlzelle*. Presseaussendung am 28. 2. 2013.
- Lebenshilfe Wien (o. J.) *Unser Leitbild*, verfügbar unter: <http://www.lebenshilfe-wien.at/Unser-Leitbild.39.o.html>, 28. 2. 2013.
- Monitoringausschuss (2009) *Stellungnahme des unabhängigen Monitoringausschusses zum Budgetbegleitgesetz vom 06. 07. 2009*, verfügbar unter: <http://www.monitoringausschuss.at/sym/monitoringausschuss/Stellungnahmen>, 17. 1. 2013.
- Monitoringausschuss (2010) *Stellungnahme des unabhängigen Monitoringausschusses zur Verpflichtung zur Partizipation von Menschen mit Behinderungen vom 19. 04. 2010*, verfügbar unter: <http://www.monitoringausschuss.at/sym/monitoringausschuss/Stellungnahmen>, 17. 1. 2013.
- Monitoringausschuss (2011) *Contribution. In Response to a Request by the Office of the High Commissioner Based on Human Rights Council Resolution 16/15 – »The role of international cooperation in support of national efforts for the realization of the rights of persons with disabilities« requesting »a study on participation in political and public life by persons with disabilities«*, verfügbar unter: <http://www.monitoringausschuss.at/sym/monitoringausschuss/Stellungnahmen>, 17. 1. 2013.
- Monitoringausschuss (2013) *Bericht des unabhängigen und weisungsfreien Monitoringausschusses zur Umsetzung der Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen an das Komitee zur Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen in Vorbereitung auf den Dialog über den Ersten Staatenbericht Österreichs im September 2013*. Wien.
- Naeue, Ursula (2009) *Österreichische Behindertenpolitik im Kontext nationaler Politik und internationaler Diskurse zu Behinderung*. In: SWS-Rundschau, Nr. 3, 274–292.
- Naeue, Ursula (2012) *Disability Studies oder: Über das Politische am Forschen über das Thema Behinderung*. In: Kontraste, Nr. 2, 4–8.
- ÖAR (Österreichische Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation) (2010) *Bericht zur Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen in Österreich anlässlich des 1. Staatenberichtsverfahrens vor dem UN-Ausschuss über die Rechte von Menschen mit Behinderungen*. Wien.
- ÖAR (Österreichische Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation) (2013) *Bericht zur Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen in Österreich anlässlich des 1. Staatenberichtsverfahrens vor dem UN-Ausschuss über die Rechte von Menschen mit Behinderungen*. Wien.
- Postek, Natalia (2009) *Politische Teilhabe von Menschen mit Lernschwierigkeiten am Beispiel der Demokratiewerkstatt in Wien*, verfügbar unter: <http://bidok.uibk.ac.at/library/postek-teilhabe-dipl.html#id736701>, 8. 11. 2012.
- Schmid, Erich (2004) *Chronologie der Blinden-selbsthilfe in Österreich*. In: Bundes-Blinden-erziehungsinstitut (Hg.) 200 Jahre Blindenbildung im deutschen Sprachraum, 1804–2004. Wien, 70–74.
- Schönwiese, Volker (1999) *Die »alternative« Behindertenbewegung*. In: Huainigg, Franz-Josef (Hg.) Oh du mein behindertes Österreich! Zur Situation behinderter Menschen. Klagenfurt, 46–55.
- Schulze, Marianne (2013) *Implementation of Article 33 CRPD in Austria: An Evolving Sense of Action*. In: De Beco, Gauthier (ed.) Article 33 of the UN Convention on the Rights of Persons with Disabilities. Forthcoming title, 171–191.
- SLIÖ (Selbstbestimmt Leben Österreich) (o. J.) *Unsere Geschichte*, verfügbar unter: <http://www.slioe.at/wer/geschichte.php>, 15. 1. 2013.
- Srb, Manfred (1999) *Die Selbstbestimmt-Leben-Bewegung. Selbst für das eigene Recht kämpfen*. In: Huainigg, Franz-Josef (Hg.) Oh du mein behindertes Österreich! Zur Situation behinderter Menschen. Klagenfurt, 56–59.
- Statistik Austria (2008) *Menschen mit Beeinträchtigungen. Ergebnisse der Mikrozensus-Zusatzfragen im 4. Quartal 2007*. Statistische Nachrichten 12. Wien.
- Stockner, Hubert (2010) *Österreichische Behindertenpolitik im Lichte der UN-Konvention über die*

- Rechte von Menschen mit Behinderungen*, verfügbar unter: <http://bidok.uibk.ac.at/library/stockner-behindertenpolitik-dipl.html>, 8. 11. 2012.
- Stockner, Hubert (2011) *Persönliche Assistenz als Ausweg aus der institutionellen Segregation von Menschen mit Behinderung. Bericht für Selbstbestimmt Leben Österreich zur Situation der Persönlichen Assistenz in Österreich*, verfügbar unter: <http://bidok.uibk.ac.at/library/stockner-assistenz.html#idp345904>, 8. 11. 2012.
- United Nations (2012) *Guidance Note. Applying the Convention on the Rights of Persons with Disabilities*. New York.
- Weber, Max (1988) *Gesammelte Aufsätze zur Wissenschaftslehre*. Tübingen.
- Wegscheider, Angela (2010) *Politik für Menschen mit Behinderung am Beispiel Österreichs*. Linz.
- WHO (World Health Organisation)/ World Bank (2011) *World Report on Disability*. Genf.

Kontakt:
angela.wegscheider@jku.at